

Zeitung

Tischler-Zeitung

Zeitschrift für die Interessen des Tischlertgewerbes.

Organ sämmtlicher freien Vereine der Tischler (Schreiner) und verwandten Berufsgenossen, sowie der Central-Kranken- und Sterbe-Casse der Tischler sc. (E. H.)

Redaction und Expedition: Hamburg, St. Pauli, Wilhelmstraße 20.

Erscheint wöchentlich.

Abonnementsspreis 1 Mk. per Quartal. Zu beziehen
durch alle Buchhandlungen und Postanstalten. Post-
nummer: 3619.

Herausgeber: W. Gramm, Hamburg. Verantwortlicher

Redakteur: Louis Jacobs, Hamburg.

Commission's Verlag und Inseraten-Annahme: G. Jensen & Co.,
Hamburg, 36 Paulstraße.

Kosten für die dreigesparte Petitzelle oder der n
Raum 25 Pf. bei Wiederholungen Rabatt, für Stellen-
vermittlung 10 Pf. per Petitzelle. Beilagen nach
Uebereinkunft.

Ortsassen und freie Hülfsassen.

Mitglied einer Ortsasse wird der Arbeiter, welcher nicht einer anerkannten freien Hülfsasse angehört, ohne sein Zuthun dadurch, daß er von dem Unternehmer angemeldet wird. Auf diese Anmeldung hin, die innerhalb dreier Tage nach Austritt der Arbeit erfolgen soll, stellt die Ortsasse dem Arbeiter das Mitgliedsbuch aus. Daselbe bleibt in der Regel in der Verwahrung des Unternehmers und erhält es der Arbeiter erst ausgehändigt, wenn er die Arbeit verläßt. Die Beiträge für die Ortsasse werden dem versicherten Arbeiter vom Unternehmer abgezogen und der Cassa zugeführt. Der Arbeiter hat gar keine Controle darüber, ob das regelmäßig geschieht, da er das Quittungsbuch nicht einsehen kann.

Hieraus erwachsen für die Arbeiter nicht selten recht unangenehme Weiterungen, die ihn in arge Verlegenheiten bringen können.

Einmal kommt es nicht gar selten vor, daß der Unternehmer die Anmeldung ganz unterläßt. Erfault nun der Arbeiter, so hat er keinen Anspruch auf Krankengeld. Er kann sich zwar an den Unternehmer halten, der in solchem Falle für jeden Aufwand, den die Krankheit verursacht hat, einzustehen muß, aber der kalte Arbeiter befindet sich doch augenblicklich in bitterer Not, und die Wege, die ihm zur Unterstützung aus Mitteln der Gemeinde-Armenpflege helfen, oder ihn in ein Krankenhaus führen, erfordern öfters ganz erhebliche Zeit und viele Mühe, welche der Kalte oft genug nicht selbst aufwenden kann, und also auf Hülfe Fremder angewiesen ist.

Dann kommen noch viele Versäumnisse, Vergerlichkeiten und Mühen, wenn der Unternehmer den Ersatz für seine Versäumnis leisten soll.

Desters ist auch der Fall vorgekommen, daß der Unternehmer zwar die Anmeldung richtig gemacht, durch Versäumnis der Ortsasserverwaltung aber die Beiträge nicht rechtzeitig eingezogen sind und das Quittungsbuch nicht rechtzeitig ausgestellt ist. Auch hierdurch entstehen dem erkrankten Arbeiter viele Unannehmlichkeiten, da er keine Legitimation hat, daß er Mitglied der Cassa ist, die um so schwerer werden können, je größer der Ort ist, und je weniger Entgegenkommen die betreffenden Beamten dem Arbeiter zeigen.

Sowie der Arbeiter ohne sein Zuthun Mitglied der Ortsasse wird und nicht weiß, ob er regelmäßig angemeldet und aufgenommen ist oder nicht, so kann er, ohne es zu wissen, auch die Mitgliedschaft verlieren und entstehen ihm daraus wieder erhebliche Schädigungen.

Sehr oft meldet der Unternehmer den erkrankten Arbeiter bei der Ortsasse sofort ab, ohne

den Arbeiter förmlich aus der Arbeit zu entlassen. Troß dieser Abmeldung muß die Cassa zwar das Krankengeld weiter zahlen. Es geschieht dies bei den meisten Ortsassen nur 13 Wochen lang.

Sind diese 13 Wochen um, so ist der Erkrankte, der garnicht weiß, daß er schon angemeldet ist, lange nicht mehr Mitglied der Cassa. Stirbt er etwas später, ohne wieder gearbeitet zu haben, ohne also von Neuem sich die Mitgliedsrechte erworben zu haben, so erhalten seine hinterbliebenen kein Sterbe- und Begräbnissgeld. Fälle dieser Art sind ganz ungemein häufig. Der Arbeiter hätte sich in diesem Falle zwar sein Recht wahren können, wenn er innerhalb acht Tage nach der Abmeldung durch den Unternehmer erklärt hätte, er bleibe Mitglied der Cassa. Als Erwerbsunfähiger brauchte er keinen Beitrag zu zahlen, so lange er frank ist. Da die Abmeldung ihm aber nicht bekannt war, wird diese Frist meistens verabsäumt, und das Recht auf Sterbegeld ist dann verloren.

Auch in ganz regelmäßiger Weise verliert der Arbeiter die Mitgliedschaft der Ortsasse, so wie er aus der Arbeit bei einem Unternehmer austritt. Er behält zwar, ohne Mitglied zu sein, noch eine kurze Zeit gewisse Ansprüche an die Cassa, dann sind aber alle Rechte verloren, wenn er nicht wiederum innerhalb acht Kalendertage nach dem Austritt aus der Arbeit bei der Cassa erklärt hat, daß er Mitglied bleiben will und den Cassenbeitrag regelmäßig bezahlt. Bleibt er zwei Zahlungstermine, das sind 14 Tage lang, den Beitrag schuldig, so hat er auch in diesem Falle die Mitgliedschaft verloren.

Wie in vielen Gewerken treten ja auch leider in dem der Tischler oftmals Perioden der Beschäftigungslosigkeit ein. Die Zahl der Arbeiter, welche feiern, mehrt sich dann von Tag zu Tag. Alle Sonnabend wird eine Anzahl Arbeiter entlassen und bei der Ortsasse abgemeldet. In vager Hoffnung, doch irgendwo noch wieder anzutreffen, laufen die Entlassenen herum und vergessen in vielen Fällen anzugeben, daß sie Mitglieder bleiben wollen. So verstreicht dann die Frist und binnen vierzehn Tagen sind sie ihres Mitgliedsrechtes verlustig.

Mancher macht auch die unangenehme Erfahrung, wenn er sich rechtzeitig meldet, um Mitglied der Cassa zu bleiben, daß sein Mitgliedsbuch nicht in Ordnung. Es entstehen dann Weiterungen, und wer nicht geschäftsgewandt genug ist, oder sich durch Anschauungen einschüchtern läßt, der hat leicht sein Recht verwirkt.

Allen solchen Zufälligkeiten und Unannehmlichkeiten, solchen Schädigungen und Beeinträchti-

gungen entgeht man, wenn man Mitglied einer centralisierten freien Hülfsasse wird.

Die centralisierten freien Hülfsassen sind meistens besser und sicherer begründet, als die Ortsassen. Ihre Leistungsfähigkeit hat alle Proben bestanden, sie bieten den Arbeitern jede Sicherheit. Sie sind nicht mit den kleinen schlecht begründeten Gewerks- und Localcassen zu verwechseln, die freilich oft genug nicht die nötige Sicherheit bieten.

Die centralisierten freien Hülfsassen bieten den Arbeitern im Falle der Erkrankung meistens mehr als die Ortsassen. Sie werden von den Arbeitern selbst verwaltet und ihre Verwaltung ist deshalb bei größerem Entgegenkommen gegen die Arbeiter sehr billig.

Die centralisierten freien Hülfsassen zahlen dem erkrankten Arbeiter meistens ein ganzes Jahr lang Krankengeld, während die anderen Cassen in der Regel nur 13 bis höchstens 26 Wochen lang zahlen.

Da die centralisierten Hülfsassen statt die Kranken an einen oft nicht sehr beliebten Cassenarzt zu binden, ihnen ärztliche Hülfe und Medicin für ein erhöhtes Krankengeld zahlen, kann der Kalte sich seinen Arzt selbst aufsuchen und zu dem gehen, der sein Vertrauen heißt. Die Sanitätsvereine erleichtern ihm noch die Beschaffung von Arzt und Medicin.

Die Mitgliedschaft zur centralisierten freien Hülfsasse erwirkt man durch persönliche Anmeldung bei der örtlichen Verwaltungsstelle. Man behält das Mitgliedsbuch stets in der Hand, bezahlt die Beiträge selbst und kann also nicht durch Beisehen einer dritten Person die Mitgliedschaft verlieren. Man bleibt Mitglied, ob man in Arbeit steht oder nicht.

Im Falle der Beschäftigungslosigkeit gewähren die centralisierten Hülfsassen Stundung der Beiträge, wenn der Antrag rechtzeitig gestellt wird.

Zur Mitgliedschaft bei den centralisierten Hülfsassen kann man sich jederzeit anmelden und wird jeder aufgenommen, der dem betreffenden Gewerbe angehört, für das die Cassa gegründet ist, der das 40. Lebensjahr noch nicht überschritten hat und der gesund ist. Da man aus der Ortsasse aber nur austreten kann, wenn man entweder durch den Betriebsunternehmer wegen Entlassung aus der Arbeit abgemeldet wird, oder wenn man drei Monate vor dem Jahresende der Ortsasse anzeigt, daß man austreten will, so haben solche Arbeiter, die nicht zwei Cassen angehören wollen, folgendes zu beachten.

Sie können der freien Hülfsasse beitreten, sobald sie aus der Arbeit entlassen werden. Sie

brauchen sich dann bei der Ortscasse nicht erst besonders abzumelden. Wenn sie wieder in Arbeit treten, zeigen sie das Mitgliedsbuch der freien Hülfskasse vor und sind dann vom Beitrag zur Ortscasse befreit.

Bleiben sie lange an derselben Arbeitsstelle in Arbeit, was wir jedem unserer Freunde wünschen, und sie wollen aus der Ortscasse austreten, so müssen sie vor dem ersten October der Ortscasse dies anzeigen. Es geschieht dies am besten schriftlich durch eingeschriebenen Brief. Sie müssen dann noch die Monate October, November und December zur Ortscasse zahlen. Im December aber besorgen sie sich das Mitgliedsbuch der freien Hülfskasse und zeigen es spätestens am ersten Januar oder auch schon vorher dem Unternehmer vor, dann sind sie von weiteren Beiträgen für die Ortscasse vom 1. Januar ab befreit.

Wir können nur allen Arbeitern rathen, sich in einer oder der anderen Art ein Mitgliedsbuch der für ihr Gewerbe errichteten centralisierten freien Hülfskasse zu verschaffen, denn die Vortheile, die diese Cassen bieten, sind groß, ganz abgesehen davon, daß diese Cassen die eigensten Schöpfungen der Arbeiter selbst sind, daß sie von Arbeitern und nur von Arbeitern verwalzt werden und durch Geschicklichkeit und Umsicht, Redlichkeit und Treue dieser Arbeiterverwaltung, trotz vieler und heftiger, oft recht hämischer Angriffe zur Blüthe gebracht sind, daß es also Ehrensache der Arbeiter ist, diese Cassen, die centralisierten freien Hülfskassen, hochzuhalten.

Ein „frommer“ Wunsch.

Im Interesse „der guten Elementen der Arbeitnehmer“ hat vor mehreren Wochen die Dresdener Handels- und Gewerbeammer nahezu einstimmig den Beschluss gefaßt, erneut beim Reichstage um gleiche Einführung einer allgemeinen Legitimationspflicht für Gewerbegehülfen und Arbeiter jeden Alters vorzustellen zu werden. Das heißt also so viel als: die Arbeitsbücher sollen nicht nur bis zum 21. Lebensjahr, sondern zeitlebens von den Arbeitern von Gesetzeswegen geführt werden.

Uns wundert dieser „fromme“ Wunsch der Dresdener Handels- und Gewerbeammer weiter nicht. In allen Kreisen, wo man in „Arbeiterschönlichkeit“ macht, ist schon Jahre lang versucht worden, die Notwendigkeit zu beweisen, daß der Arbeiter sich jederzeit legitimieren“ kann. Zum Glück sind sich jedoch die „Gelehrten“ über diese Frage immer noch nicht ganz einig. Auch in Dresden hat es bei Beratung dieses Gegenstandes zu recht lebhaftesten Auseinandersetzungen geführt. Der Vertreter der Firma Seidel & Räumann, die über tausend Arbeiter beschäftigt, trat ganz entschieden gegen den Antrag auf und führte aus, daß die etwaige Durchführung derselben einem Jurisdiktionsrecht in alte vermoderte Einrichtungen gleiche, durch welche der Arbeiter auf das Auge der Dienstboten herabgedrückt werde.

Doch dieses soll ja auch gerade bezweckt werden.

Der Umstand, daß die Arbeiter höchstens ihr letztes Abgangsstatt, oder den sogenannten letzten Fremdzettel vorzeigen, wenn sie in ein neues Arbeitsverhältnis eingetreten wolle, past den Herren Arbeitnehmern schon längst nicht mehr. Wer weiß, wenn man so einen Menschen einschläft, wo der selbe früher nicht schon alle gestorben ist, oder, man stellt womöglich jemand in Arbeit, der von dem betreffenden Händler so gut wie gar nichts versteht? Und wie die Adressatinnen alle heißen, welche in Dresden gehabt werden, um den Legitimationszwang für jedes Alter“ als eine unabdingliche Notwendigkeit hinzutun zu können. Diejenigen jedoch, welchen die Sache eigentlich am meisten angeht, werden garantiert gefragt, weil man eben vollständig davon überzeugt ist, daß wir Arbeiter uns mit Händen und Füßen dagegen stricken würden, wenn man es von unserem Willen abhängig mache, ob wir als ärberes Erkennungszeichen neben unserer abhängigen Stellung auch noch einen Arbeitspass zum Beweise derselben uns zwangsläufig in die Tasche stecken lassen wollten. Die Sache hat eine traurante Achaltheit mit der Einführung des Maßkörbzwanges. Die „Herrin Freude“, und ob sie noch so gute Stereozähler sind, je nötigen es sich gefallen lassen, wenn sie mit unvorhersehbarer Kugel und einer Kugel verloren, so der Letztere gefüllt werden, lediglich im Interesse Verjährten, deren sie gesetzen, die sie werts halten. Und das alles geschieht, weil ein paar Körner einmal billig gewesen, was ja bekanntlich anstrebt. Wer fragt denn die Leute darum, was ihnen kommt. Daß übrigens dasjenige, was die Dresdener Handels- und Gewerbeammer, wie oben anzudeuten, vom Reichstage erlangen möchte, nicht viel wert ist, läßt sich am besten sofort dorthin beweisen, daß die Jungen, und speziell der Vater der deutschen Schwiedermann, ebenfalls den Legitimationszwang für sämtliche bei Jungenmeistern arbeitende Gestellen bis zum 1. Juli nächsten Jahres eingeführt begeisterter hat. Was immer diesen Herren als vorwegend erachtet und von ihnen herbeizuhalten bestrebt wird, ist in der Regel mit dem, was man räts-

chärtlich zu nennen pflegt, gleichbedeutend. Sagt doch ein alter Spruch: Man kann keine Feigen von den Disteln pflücken, noch Trauben von den Hecken lesen.

Wir betrachten jedoch den Versuch, die Arbeiter jeden Alters zur Führung eines Arbeitsbuches zwingen zu wollen, als eine Degradierung des gesammten Arbeitersstandes. Für die Zeit bis zum 21. Lebensjahr hat die Sache wenigstens noch den Schein der Notwendigkeit. Während der sogenannten Flegeljahre mag ja ein strammer Jügel — wenigstens nach Ansicht der sogenannten Volksbeglückter — angebracht sein. Die mündigen Arbeiter und besonders die „Unzufriedenen“ unter denselben sollte man doch mit anderen Mitteln zu gewinnen suchen, als mit dergleichen Beleidigungen. Oder glaubt man etwa, weil wir wehrlos sind, seien wir auch ehilos? Wir haben nie viel Gewicht darauf gelegt, wenn man den „Entferbten“ mit Wohlwollen entgegen zu kommen vorgab, aber diese Art „Volksbeglückung“ wie sie die Dresdener Handels- und Gewerbeammer in Scene zu setzen versucht, zeigt den Pferdesuß doch etwas gar zu deutlich. Hoffentlich wird, falls durch vermehrte derartige Versuche man sich an maßgebender Stelle veranlaßt fühlt, diesbezügliche Gesetze in Vorschlag zu bringen, ein allgemeiner Schrei der Entrüstung seitens aller, derer, die die Sache angeht, der Beweis erbracht, daß mit Einführung dieses moralischen Maulkörbzwanges der Weg zum Frieden nicht einzuschlagen sei.

Was schließlich die Phrase von den „guten Elementen der Arbeitnehmer“ bedeuten soll, um derenhalben man den Legitimationszwang für jedes Alter eingesetzt wissen will, ist uns ziemlich unerklärlich. Ein guter Arbeiter, d. h. jemand, der in seinem Fach etwas Tüchtiges leisten kann, findet, wenn überhaupt Beschäftigung, g. u. g. d. a. i. st., überall Stellung.

Wenn gar recht viel Arbeit vorhanden und „Not am Mann“ ist, so nimmt man auch herzlich gern mit weniger guten Arbeitern vorlieb. Ist dagegen Mangel an Arbeit zu verzeichnen, gehen die Geschäfte schlecht, so hilft kein Arbeitsbuch etwas dagegen, dann kann der Arbeiter noch so „gut“ sein, es hilft ihm nichts, er bleibt ohne Beschäftigung. Aus purer Liebe zu demselben werden wohl noch sehr wenig Arbeitgeber guten Arbeitern Beschäftigung gegeben haben. Also wo zu der „Liebe Wöh?“ Will man etwa diejenigen Arbeiter, welche in Folge ungünstiger Geschäftszirkumstanzen längere Zeit garnicht oder nur auf kurze Zeit Beschäftigung finden konnten, für diese Kriegen verantwortlich machen und büßen lassen? Das hieße ja, wie es bei so vielen anderen Gelegenheiten wahrzunehmen ist, Ursache und Wirkung vollständig mit einander verwechseln; schließlich müssen wir Arbeiter der weisen Handels- und Gewerbeammer erst noch Logik beibringen.

Es ist also nur zu deutlich zu erkennen, daß der „gute“ Arbeiter lediglich als Strohmann figurirt, und die „fürsorglichen“ Dresdener Petenten von ganz anderen Motiven bei Fassung ihres Beschlusses betreffs „erneuter Vorstellung“ durchdrungen waren. Diese Motive, auf die wir übrigens späterhin noch des Näheren zurückkommen werden, sind lediglich eingegangen vom Eigentümer, von der Absicht, den Arbeiter in jeder Weise abhängig von der Gnade des Geldsacks zu machen. Was wird bei solchem Streben danach gefragt, ob man Unzufriedenheit erregt. Möglicherweise ist dieses sogar der Zweck des „edlen“ Strebens. Zum Glück wird jedoch keine Suppe so heiß gegeßen, als sie aufgetragen würde, und so mag auch der Antrag der Dresdener Handelsammer vorläufig noch — ein „frommer“ Wunsch bleiben.

Der patentrechtliche Begriff der Neuheit einer Erfindung.

Der patentrechtliche Begriff der Neuheit einer Erfindung ist, wie die Zeitschrift „Patentanwalt“ ausführt, in den Ländern sehr verschieden. Am engsten ist der selbe in Frankreich gezogen. Dort gilt eine Erfindung nicht mehr für neu und patentfähig, wenn dieselbe irgendwo auf der ganzen Welt auf irgend eine Weise — sei es durch den Druck oder durch Ausstellung, Ausübung oder mündliche Mitteilung (Vortrag) — bekannt gegeben wurde, daß sie danach von Anderen nachgemacht werden könnte. In Belgien besteht dieselbe Bestimmung, mit der Beschränkung jedoch, daß die Neuheit besteht bleibt, wenn die Bekanntgabe in Folge eines amtlichen Actes erfolgt ist, also wenn z. B. die betreffende Erfindung lediglich in Folge der Patentur, d. h. durch Offenlegung oder Druck (amtliche Patentchrift) bekannt wurde. Nach Frankreich ist in Deutschland die Neuheit am meisten eingeschränkt; jede gedruckte Beschreibung, mag sie in Deutschland verbreitet sein oder nicht und mag dieselbe in welcher Sprache auch immer erschienen sein, hebt die Neuheit auf. Die öffentliche Benutzung aber benimmt den Begriff der Neuheit nur dann, wenn dieselbe in Deutschland selbst erfolgt ist, während die im Ausland erfolgte öffentliche Benutzung die Neuheit nicht beeinträchtigt. In England gilt eine Erfindung als nicht mehr neu nur dann, wenn dieselbe auf irgend eine Weise in England selbst bekannt geworden ist. Ausländische Drucke, in welchen die Erfindung beschrieben steht, präjudizieren mit dann, wenn dieselben nachweislich in England verbreitet wurden und in einer Sprache geschrieben sind, die als allgemein bekannt anzusehen ist. Dies gilt nach einer neuerlichen Entscheidung von Richter Shattock namentlich von den deutschen Patentgerichten, da-

diese in mehreren der hauptsächlichsten englischen öffentlichen Bibliotheken aufzutreten und die deutsche Sprache, in der sie geschrieben sind, als eine allgemein bekannte Sprache angesehen werden muß.

In Österreich-Ungarn besteht dieselbe Bestimmung, doch bezüglich der deutschen Patentschriften zwischen Österreich und Deutschland ein Übereinkommen getroffen worden, daß dieselben erst drei Monate nach ihrer Ausgabe als Veröffentlichungen im Sinne des österreichischen Patentgesetzes gelten sollen. In Folge dieser Übereinkunft ist auf jeder deutschen Patentschrift das Datum ihrer Ausgabe vermerkt.

In den Vereinigten Staaten erhält der erste Erfinder immer das Patent, einerlei ob die Erfindung bereits bekannt geworden oder nicht. Eine Beschränkung besteht nur infolfern, als eine Erfindung, um patentfähig zu sein, nicht bereits zwei Jahre lang in den Vereinigten Staaten öffentlich benutzt oder verkehrt haben darf. In den übrigen patentgebenden Staaten bestehen bezüglich des Begriffs der Neuheit meist dieselben Bestimmungen, wie in England. Für Angehörige der Staaten, welche der Union zum Schutze des geistlichen Eigentums angehören, bestehen in diesen Staaten besondere Vergünstigungen bezüglich der Priorität ihrer Erfindung, selbst wenn letztere bereits bekannt geworden. Auch haben die vor kurzem erlassenen neuen Patentgesetze von Schlesien und Norwegen im Sinne dieser Union eine Bestimmung aufgenommen, nach welcher auswärtige Patentschriften der Neuheit einer Erfindung erst dann präjudizieren sollen, wenn vom Tage der Ausgabe derselben mehr wie sechs Monate verflossen sind.

Rechtspflege.

Ein Entschädigungsprozeß. Ein für die Fabrikbesitzer und Arbeiter interessanter Civilprozeß beschäftigte den neunten Civilsenat des Königlichen Kammergerichts. Der Schlosser Ringer, der in der Fabrik von Siemens und Halske schon seit mehreren Jahren die Aufgabe hatte, die elektrischen Lichtmaschinen mit Draht zu umwickeln und dieselben alsdann in die Schlosserei zu schaffen, verunglückte am 19. December 1883 bei einem solchen Transport, indem er von einer Treppenleiter fiel. Ringer mußte 14 Wochen im Krankenhaus zubringen, und die linke Hand blieb steif. Nach seiner Genesung machte Ringer Schadensersatz geltend. Die Firma verweigerte diesen, indem sie behauptete, Ringer trage an dem Unglücksfall selbst Schuld, dagegen erklärte sich die Firma bereit, den Ringer nach wie vor zu beschäftigen. Letzterer nahm dies Antheiten an und steht auch jetzt noch bei dieser Firma in Arbeit. Allein seine Forderung, die Firma möge sich verpflichten, ihn Zeitlebens zu beschäftigen, wurde abgelehnt. Ringer strengte deshalb gegen die Firma die Klage an, die zur Folge hatte, daß sowohl das Landgericht als auch das Kammergericht feststellte, daß die Schuld an dem Unglücksfall die Firma trage. Ringer beantragte, aber auf Grund dieser Erkenntnis, die Firma zu verurtheilen, ihm dauernd pro Tag M. 3.15, und so lange er bei der Firma beschäftigt werde, ihm den Differenzbetrag, der zwischen seinem Verdienst und den M. 3.15 besteht, zu zahlen. Der Kläger begründete diesen Antrag mit der Behauptung, daß er die linke Hand beim Arbeiten in seiner Weise gebrauchen könne, er mithin nicht mehr so viel als früher verdienen könne und außerdem befürchten müsse, sobald er von Siemens und Halske entlassen werde, in keiner anderen Fabrik mehr Arbeit zu erhalten. Der gerichtliche Physicus, Geheimer Medicinalrat Dr. Wolff, begutachtete auch, daß die linke Hand vollständig gelähmt und zu jeder Arbeit unfähig sei. Der technische Sachverständige, Fabrikbesitzer Naglo, griff dagegen dies Gutachten an und behauptete, der Kläger könne zum Mindesten mit der rechten Hand arbeiten, ganz besonders könne er die specielle Arbeit, die er bei Siemens und Halske zu machen habe, ohne Anwendung der linken Hand verrichten. Der Vortheil, den er durch Erlernung dieser speziellen Thätigkeit erlangt, wiege den erlittenen Nachtheil im Wesentlichen auf. Mit Rücksicht hierauf sei auch die Befürchtung des Klägers, er könne in einer anderen Fabrik keine Beschäftigung mehr erhalten, unbegründet. Die Specialität des Klägers sei eine sehr begehrte, da es nur wenige derartige Arbeiter gebe. Das Landgericht entschied jedoch dem Antrage des Klägers entsprechend. Gegen dieses Urtheil legte die verklagte Firma Berufung ein mit dem Antrage, das Urtheil des ersten Richters auf Grund des Gutachtens des technischen Sachverständigen aufzuheben und den Kläger kostenpflichtig abzuweisen. Der Vertreter des Klägers, Rechtsanwalt Küch, bezeichnete es als unzulässig, daß ein technischer Sachverständiger ein medicinisches Gutachten angreife, zum Mindesten beantrage er, ein neues Gutachten zu veranlassen. — Der Gerichtshof entschied: Der Kläger ist theilweise arbeitsunfähig, die verklagte Firma ist daher verpflichtet, ihm dauernd M. 1 pro Tag zu zahlen und zwar derartig, daß, so lange er bei der Firma in Arbeit ist, er einschließlich seines Arbeitslohnes und seiner ihm statutengemäß zu stehenden Pension M. 3.15 pro Tag erhält. Die Kosten werden zu drei Fünfteln dem Kläger, zu zwei Fünfteln der verklagten Firma auferlegt. — Rechtsanwalt Küch wird sich nunmehr an das Reichsgericht wenden. **Entscheidung des Reichsversicherungsamts.** Der Gutspruk B., welcher in einer Eisengießerei zu Tragnitz in der Kreishauptmannschaft Leipzig beschäftigt war, hatte in Folge einer Blutvergiftung die Gebrauchs-fähigkeit der rechten Hand eingebüßt. Die Sachisch-Thüringische Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft lehnte

jeden Entschädigungsanspruch ab, da die Vergiftung nicht bei dem Betriebe stattgefunden hätte. Das Schiedsgericht zu Leipzig verurtheilte jedoch nach angestrengter Klage die Berufsgenossenschaft zur Zahlung einer Rente, indem es das Hauptgewicht darauf legte, daß V. sich Kitzwunden durch welche das Gift in den Körper gedrungen, im Betriebe zugezogen hätte und es für unerheblich erachtete, ob die Vergiftung selbst im Betriebe oder außerhalb derselben erfolgt wäre. Gegen diese Entscheidung legte die Berufsgenossenschaft Recurs ein, welchen aber das Reichsversicherungsamt unter folgender Begründung zurückwies: Der Gerichtshof hat die zu treffenden Gründe der Vorentscheidung zu den seiningen gemacht. Im Uebrigen steht es in einer für den Gerichtshof überzeugenden Weise fest, daß minimale Verlegungen an Händen und Füßen zu Blutvergiffungen führen können. Dabei ist nicht nothwendig, daß eine mangelfaste Behandlung der Wunde hinzukommt. Sollte aber auch vorliegenden Falles durch eine derartige Behandlung die Wunde zu einer bösartigen geworden sein, so ist damit nicht von vornherein der Entschädigungsanspruch ausgeschlossen; das ist nur dann der Fall, wenn vorfällich die Wunde dazu benutzt wäre, um eine Rente zu erhalten. Es empfiehlt sich aber auf alle Fälle für die Berufsgenossenschaften, ihr Augenmerk darauf zu richten, daß die Wunden gut behandelt werden, damit böse Folgen hintangehalten werden können.

Bereine und Versammlungen.

Elberfeld: Wie die Collegen in anderen Städten, so hatten auch wir Sonntag, den 16. October, eine öffentliche Tischlerversammlung abberaumt, um Stellung zu nehmen gegen die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher, und hatte College Gewehr das Referat dazu übernommen. Derselbe geißelte in längerer Rede die egoistischen Bestrebungen der Innungen und führte unter Anderm aus, daß in der Blüthezeit der Innungen, im Mittelalter, die Gesellen in einem wesentlich andern Verhältniß zu den Meistern gestanden hätten, als heutzutage, indem in der damaligen Zeit des Haustreis die Meister gezwungen gewesen wären, sich mit den Gesellen zu verbinden, um dem Raubritterthum erfolgreich Widerstand leisten zu können. Als jedoch später die Macht des Raubadels gebrochen, da hätten sich die früher so patriarchalischen Verhältnisse zwischen Meister und Gesellen bedeutend gelockert, und nachdem schließlich in unserm Jahrhundert sich die Technik und Industrie bedeutend entwickelt hatten, die Gewerbefreiheit eingeführt und an Stelle des früheren familiären Verhältnisses zwischen Meistern und Gesellen der freie Arbeitsvertrag getreten war, da wäre es doch mit der Eintracht zwischen beiden vorbei gewesen und Diejenigen, welche früher vereint den Raubadel bekämpft hätten, ständen sich heute als Gegner gegenüber, woran bejöbers das gehässige Vor gehen der Innungsmeister Schulz wäre. Redner bezeichnete die Innungen als Handlanger der Reaction, indem dieselben in der Neuzeit erst dann wieder aufgetaucht wären, als die Angehörigen der verschiedenen Berufszweige zur Verbesserung ihrer traurigen Lage Vereinigungen gebildet hätten. Als die Innungen nun Front gegen diese Arbeitervereinigungen machten, wurden sie von den Regierungen mit Privilegien ausgestattet, während die Arbeiterorganisationen nicht nur leer ausgingen, sondern auch noch auf unerhörte Weise bedrückt wurden. Sobald unterzog Redner die verschiedenen Beschlüsse auf den Innungs- und Handwerkertagen einer gebührenden Kritik und legte den Anwesenden besonders die demoralisirende Wirkung der Arbeitsbuch einführung auseinander. Diese Bücher würden von den Meistern nur dazu benutzt werden, um ihre Nachgeblüste gegen ihnen mißliebige Personen befriedigen zu können, wodurch in erster Linie Diejenigen betroffen würden, welche bei einem Streik oder auf sonstige Art und Weise im Interesse ihrer Collegen thätig wären. Redner forderte sodann auf, wenn es auch vielleicht nicht möglich wäre, die Annahme der "arbeiterfreundlichen" Anträge im Reichstage zu verhindern, doch daß für Sorge zu tragen, daß die Schädlichkeit der Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher in den weitesten Kreisen bekannt und jeder Arbeiter sich bewußt werde, daß er durch derartige Gesetzesbestimmungen zum Staatsbürger zweiter Classe degradirt und seines Selbstbestimmungsrades beraubt würde; daß ferner durch die von den Innungen angestrebte oder befürwortete Einführung von Zöllen auf die Arbeitsprodukte die Lebenshaltung des Arbeiters vertheuert würde, während die Löhne dieselben blieben oder noch eher heruntergedrückt würden, es also hier wieder der Arbeiter wäre, welcher die Zeche bezahlen müßte. Nachdem noch der anwesende Reichstagsabgeordnete, Herr Hart, sich den Ausführungen des Redenten angeschlossen und bemerkte hatte, daß er, so viel in seinen Kräften stände, gegen derartige Maßregeln ankämpfen wollte, die Arbeiter jedoch auch in geschlossenen Reihen hinter ihren Abgeordneten stehen müßten, gelangte folgende Resolution zur einstimmigen Annahme: "Die heutige öffentliche Tischlerversammlung erklärt, mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher zu bekämpfen, indem diese zu noch weiterer Beschränkung der Rechte der Arbeiter, sowie zur Maßregelung mißliebig gewordener Personen benutzt werden sollen. Sie erklärt ferner, daß die Einführung der obligatorischen Arbeitsbücher demoralisirend auf die gesamte arbeitende Classe wirken müßt und somit das Gegenteil von dem hervorbringen wird, als was sie von den Innungsfreunden hinzustellen gesucht wird. Die Versammlung erklärt schließlich, dahin zu wirken, daß den Innungen

weitere Rechte nicht mehr eingeräumt werden, wenn man dieselben nicht auch den Fach- und sonstigen gewerkschaftlichen Arbeitervereinen zugesteht." Zum zweiten Punkt der Tagesordnung wurde beschlossen, wie alljährlich, eine statistische Erhebung zu veranstalten, und wurde dazu eine Commission von 14 Personen gewählt. Zum dritten Punkt wurden noch verschiedene Werkstätten namhaft gemacht, in welche sich seit dem vorsährigen Strike verschiedene arge Nebelstände eingenistet haben. Es sind dies die Werkstätten von Gebr. Schmidt, Dahlmann & Bottthoff, Eberh., Schnee und Wisselhoff. Besonders in den vier letzten genannten Werkstätten ist das Nebelständenarbeiten derartig zur Regelmaßigkeit geworden, daß Normalarbeitstage von 16 Stunden garnicht zur Leistungsfähigkeit gehören. Es wurde dabei angeführt, daß es nur Schulz der Gesellen sei, wenn derartige Nebelstände möglich würden und würde einen solchen Vorgehen gegen Diejenigen empfohlen, welche darüber hinaus Maßnahmen vorzuhaben scheinen. Der Vorsitzende schloß hierauf die Versammlung mit der Aufrufung an die anwesenden Collegen, sich dem Fachverein anzuschließen.

München. Am 22. October tagte in dem Locale des ehemaligen Fachvereins eine vom Unterzeichneten einberufene öffentliche Schreinerversammlung, welche von ca. 400 Collegen besucht war und in der die Frage: "Ob die gewerbliche Statistik zweckmäßig sei", behandelt wurde. Nach verschiedenen Auseinandersetzungen, durch welche man anerkannt wurde, daß die Statistik von bedeutender Tragweite sei, weil sie die Grundlage bei gewerblichen Reformen bilden müsse, wurde der Besluß gefaßt, die Statistik gewissenhaft durchzuführen, Fragebogen auszuteilen an Vertreter der einzelnen Werkstätten; auch wurde Unterzeichneter mit der vollständigen Abwicklung dieser Sache betraut. Von der Wahl einer Commission wurde deshalb abgesehen, um der Polizei nicht Gelegenheit zu geben, darin eine Fortsetzung des aufgelösten Fachvereins zu erblicken. Der letzte Einstellungsergebnis ist auf den 31. December festgesetzt und dürfen die Fragebogen, um einen genauen Überblick zu erhalten, nicht vor dem 25. December ausgefüllt werden. Trotzdem ich die Bedeutung der mir gewordenen Aufgabe nicht verkenne, hoffe ich doch die Angelegenheit wahrheitsgetreu und ausführlich durchzuführen zu können, und werde seinerzeit Gelegenheit nehmen, darüber in unserem Fachorgan zu sprechen und gleichzeitig nach dem Abschluß das Resultat dem Vorstande des Tischlerverbandes zugehen lassen. Auf den in Nr. 42 der "Neuen Tischler-Zeitung" enthaltenen Artikel aus München bin ich gezwungen, einige Worte zu erwählen. Der G. J. sagt, es wären in dem von mir gebrachten Artikel in Nr. 38 der "Neuen Tischler-Zeitung" die Thatsachen auf den Kopf gestellt worden; nun hätte man wohl annehmen können, daß G. J. sich mit einer verdünnten Kritik meiner Meinungskundgebung begnügt hätte, was jedoch nicht der Fall ist. Der ganze Artikel atmet Verdächtigungen und Verläudungen; von einer Verleugnung keine Spur, sondern sogar thilweise Bestätigung meiner Meinung. Es ist vielleicht richtig, daß G. J. was die Kritik der Handlung von Personen anlangt, vielfach im Rechte ist, aber daß seine eigenen Handlungen mit dem gleichen Maßstabe gemessen werden könnten, scheint es nicht zu bedenken, denn bis zur Zeit hat derselbe alles, was sich in den Kreisen der hiesigen Fachgenossen abgewickelt, nur beobachtet, ohne selbst etwas zu thun, um dann später die Sache besser berügteln und die beteiligten Personen verläuden zu können. Anders als Veräußerung kann man es wohl nicht nennen, wenn er durch unser Fachorgan der Welt verkündet, daß ich nichts zum Magdeburger Streik beigetragen habe, was ja Thatsache ist. Aber das kann doch dem Besten passieren, zumal wenn er hierzu nicht aufgefordert wird. Mit dem nämlichen Recht könnte ich sagen, ich habe da und dort hingezählt und College G. J. nicht. Hierüber den Menschen an die Leidenschaft zu stellen, ist nicht anständig; trotzdem ich kein Freund von Streiken bin, habe ich mich bis jetzt noch niemals geweigert, hierfür Opfer zu bringen. Was die Angriffe gegen die andern Collegen der Clique, wie es G. J. zu nennen beliebt, anlangt, so muß ich sehr bedauern, daß man Männer, welche nach ihrem Ermessens stets das Beste gewollt und nach Kräften eingetreten sind für die Sache der Arbeiter, derartig befeisert, vielleicht nur, weil sie in manchen Fragen mit einem Einzelnen nicht übereinstimmen. Was nun die Zahlung der Abonnementsgelder und der Mitgliederbeiträge betrifft, so glaube ich nicht, daß einer von der "Clique" seine Pflicht nach dieser Seite verlegt hat. Bezuglich der Beschwerdeführung in Sachen des ausgelösten Fachvereins ist es Thatsache, daß ich diese versäumt habe, aber aus Gründen, die mich von dieser Vorwürfe befreien. An der Richtabhandlung des Schriftstückes an die Arbeitgeber, die Sonntags- und Feierabend-Arbeit betreffend, trägt G. J. die Hauptschuld selbst, weil er bei der ersten Besprechung die Ausarbeitung eines solchen Entwurfs unter nichtigen Gründen ablehnte, aber dennoch einen solchen ansetzte, nachdem ein vom Vorsitzenden der damaligen Versammlung ausgearbeiteter Entwurf vom Ausschuß abgelehnt war. Unter dieser Zeit wurde der Fachverein ausgelöst; trotzdem wollte G. J. den Entwurf abschicken. Ich war dagegen, weil ich nicht mit der Staatsanwaltschaft in Kontakt kommen wollte. Wenn ich nach dem Erreichen des G. J. in diesen Sachen meine Pflicht nicht gehabt habe, so hätte er doch als zweiter Vorsitzender tun müssen, was ich versäumte. Wäre G. J. bereit gewesen, selbst etwas zu thun, so wäre sein öffentlich ausgesprochenes Urteil noch zu verzeihen, aber dazu war es weder im Fachverein noch in der Kranfkasse zu bewegen. trok

seiner geistigen Fähigkeiten und seiner oft gesunden Ansichten. — Dies zur Widerlegung in eigener Sache. Im Interesse meiner Person werde ich in unserem Fachorgan das Wort nicht mehr nehmen, um die Angelegenheit nicht in einen persönlichen Kutsch ausarten zu lassen.") Goeschl.

Vermischtes.

Innungsbüroderliche Uebergriffe. Ein interessanter Streitfall, dessen Entscheidung für viele Kreise von Bedeutung ist, schwelt gegenwärtig zwischen einem Berliner Innungsvorstande und einem Mitgliede dieser Innung. Letzterer hatte in seinem eigenen Geschäft seinen Sohn als Lehrling ausgebildet, dieser aber die Prüfung vor der Innung mangels bestanden. Es war ihm in Folge dessen kein Zeugnis über die bestandige Prüfung, das ihn nach Ansicht des Innungsvorstandes allein berechtigt, sich als Gehilfe zu betrachten, ausgestellt worden. Gleichwohl hat der Vater als Lehrmeister dem Sohne ein Entlassungszeugnis ausgestellt, wie dies § 29 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vorschreibt, ein Arbeitsbuch ausgesertigt und den jungen Mann in das Geschäft eines befreundeten Meisters als Volontär gebracht. Dieser Meister meldete nun auf Grund der auch von der Behörde als ordnungsmäßig anerkannten Papieren den jungen Mann als Mitglied der Innung gehörsäkten-Krankenkasse an. Von dem Vorstande derselben wurde er aber mit diesem Antrage nicht blos abgewiesen, sondern ihm auch aufgegeben, den jungen Mann aus seinem Geschäft zu entlassen, weil derjelbe von der Innung als Gehilfe nicht betrachtet werden könne. Natürlich wird der Geschäfts-Inhaber, obgleich Mitglied der Innung, sich diese Thranne zu welcher weder ältere gesetzliche Bestimmungen, noch die neu verliehenen Privilegien eine Berechtigung gewähren, nicht gefallen lassen, sondern zunächst auf dem Beschwerdeweg bei der Aufsichtsbehörde Schutz gegen die Uebergriffe des Innungsvorstandes suchen. Wie der Streitfall aber auch seine Entwicklung findet, immerhin ist es interessant, zu sehen, wohin man mit der Erweiterung der Maßnahmeverfügbarkeit vielen kleinen Gemeinschaften, welche bei dem Innungswesen die leitenden Rollen inne haben, eigentlich steuert. Die Ernützung der Schwärmer für modernisiertes Mittelalter wird durch solche Vorzimmisse in günstigster Weise vorbereitet, und man kann schon jetzt vielfach in den beteiligten Kreisen die Erfahrung machen, daß der Glaube an die Unfehlbarkeit der Innungspflichten ebenso erschüttert ist, wie der an den Segen der Sozialreform. Hört man doch vielfach aus sprechen, daß die Ausgaben für die Innungszwecke — die indirekten für Sitzungen, Morgensprachen, Tage, Kongresse, Distrikts- und Bundesversammlungen sind hierbei die weitauß bedeutendsten — den anzeblichen Nutzen dieser Standeszwangsjacken sehr stark überwiegen.

Der "Reichs- und Staats-Anzeiger" veröffentlicht in seiner am 3. Nov. ausgegebenen Nummer nicht weniger als vier Bekanntmachungen der Reichs-Commission (gez. Herrfurth), durch welche Verbote und andere Maßregeln, die auf Grund des Sozialistengesetzes erfolgt sind, aufgehoben werden. Die Aufhebung ist in allen vier Fällen am 25. October beschlossen, aber erst wie oben erwähnt, am 3. November bekannt gemacht. Zu einem halbe hat die Entscheidung fast genau ein halbes Jahr auf sich warten lassen. Es sind aufgehoben worden: das von dem Regierungspräsidenten zu Hannover unter dem 24. Juni d. J. erlassene Verbot der Druckschrift: "An die Maurer in Hannover-Linden", schließend mit den Worten: "Hiermit entbieten wir Euch unseren Brudergruß"; ferner die von der Regierung von Oberbayern zu München unter dem 7. Mai d. J. verfügte Anordnung einer außerordentlichen staatlichen Kontrolle über den Sanitätsverbund für München und dessen Vorstädte"; weiter das von dem großherzoglich sächsischen Bezirksdirektor zu Weimar unter dem 22. Juli d. J. erlassene Verbot des Localvereins des Deutschen Tischlerverbandes zu Weimar; endlich das von dem Stadtrath zu Gotha unter dem 28. Juli d. J. erlassene Verbot der periodischen Druckschrift: "Schuhmacher-Fachblatt, Organ der Deutschen Schuhmacher".

Ueber Poliren. Die Grundlage jedes Polirens ist, daß 1. gut abgepolzt und geschliffen wird; 2. daß vor dem Beginn des Polirens die Fläche möglichst rein von Öl ist; 3. daß bevor Politur auf die Fläche kommt, die Poren des Holzes gefüllt sind. Wie gut abgepolzt und geschliffen wird, läßt sich nur in der Werkstatt lehren. Das Grundpoliren mit Spiritus und Bimsstein füllt die Poren mit einer festen Masse, ohne daß sich eine solche auf die Holzfläche ablagert, auch wird hierbei überschüssiges Öl bereitgestellt. Nothwendig ist nur, daß das Öl mindestens 24 Stunden stehen bleibt, ehe man mit dem eigentlichen Poliren beginnt. Schleift man nun die Fläche mit Bimssteinmehl oder auch Ziegelmehl gehörig durch, so ist diese durchaus glatt und die Poren sind gefüllt. Bei einem Nachdrehen leuchtet ein, daß bei dem nun folgenden Poliren das Bimssteinmehl, welches in den Poren ist, aufgeweicht wird. Auch ist klar, daß durch sehr starke Politur über die Poren sich bald eine Schellachaut legt. Sind nun die Poren nicht vorher mit einer erhärteten Masse gefüllt worden, so wird die erwähnte Schellachaut immer wieder eintrocknen. Hieraus ergibt sich die Lehre: Nicht zu stark die Politur anwenden,

*) Wie betrachten hiermit die Sache, soweit dieselbe sich auf Persönlichkeiten bezieht, für abgethan und werden alle fertigern hierauf bezüglichen Büchern für unser Blatt zurückzuweisen.

Die Redaction.

namenlich nicht, bevor man sicher ist, daß die Poren gefüllt sind. Jeder Tischler weiß, daß es Zeit und Arbeit kostet, das beim Poliren verwendete Öl wieder zu entfernen. Daraus folgt, daß man Öl nicht „ohne Not“ anwenden soll. Es ist von keineswegs nötig, schon beim Beginn des Polirens die kreisförmigen Bewegungen auszuführen. Poliert man der Länge nach, mit energischen, langen Zügen, so kann man Öl fast ganz entbehren, und ist es bei einiger Übung und Aufmerksamkeit nicht schwer, die Poren zu füllen und eine Schellschicht auf die Fläche zu bringen, ohne einen Tropfen Öl zu verwenden. Ist dies aber gelungen, so ist die Arbeit so gut wie beendet. Jetzt wird nochmals mit feinstem Bimssteinpulver und einem Filzlos geschliffen, und genügen einige Voller Postitur, um den feinsten Glanz zu erzielen.

Blitzableiter mit Selbstprüfer. Seit dem Bestehen der Blitzableiter ist man stets bestrebt gewesen, dieselben zu vervollkommen, ohne an dem Punkt angelangt zu sein, daß man sagen kann: Es existiert eine absolute Sicherheit gegen das Einschlagen des Blitzes. Daß bei dem fortwährenden Nachdenken auf immer bessere Konstruktion der Blitzableiter selbst die Herstellung von Vorrichtungen zur Prüfung derselben mehr in den Hintergrund getreten ist, ist natürlich. In letzterer Zeit haben sich aber auch Techniker gefunden, die Versuche auf diesem Gebiete machen. So viel uns bekannt, sind es deren zwei, Herr Dr. W. Dienenthal in Siegen, welcher das Problem auf anderem als elektrischem Wege erreichen will, und Herr Schmidt-Hoffmann in Frankfurt a. M., der das Gebiet der Elektricität dabei nicht verläßt, und daher für uns größeres Interesse bietet. Die Einrichtung ist äußerst einfach. Der Blitzableiter von der Spitze bis zur Erde ist als ein Leitungsdräht gedacht. Zur Herstellung des Kreises bedient sich Herr Schmidt-Hoffmann eines isolierten Kupferdrahtes, der in das Innere der Spulen eingelötet wird und von da seinen Weg durch das zumeist als Fangstange in Verwendung kommende Eisenrohr macht, und an beliebiger Stelle im Hause angelegt, bis zum Wasser oder zur Erde führt. Im Wasser oder in der Erde wird Bleitafel verwendet. Im Innern des Hause wird nun in diesen zweiten Draht ein Elektromagnet eingeschaltet und jerner mit einer Batterie verbunden, die das steile Anliegen des Ankers bewirkt. Ist nun die Leitung unterbrochen, so läßt der Anker ab, es entsteht eine elektrische Schelle, oder im Tableau fällt ein Zeichen vor, so daß man stets weiß, der Blitzableiter ist in Ordnung. Da heutzutage fast kein Haus mehr gebaut wird, ohne Anlage elektrischer Schellen, so läßt sich diese Vorrichtung am leichtesten gleich mit dem Rummertableau verbinden. — Daß auch hier noch weSENTLICHE Besserungen und Vereinfachungen erfinden werden können, liegt auf der Hand; indessen verdient der genannte Anfang Beachtung.

(Elektrischer Anzeiger.)

Die Central-Kranken- und Sterbecasse der Tischler und anderer gewerblicher Arbeiter hält am 6., 7. und 8. November 1887 eine außerordentliche Generalversammlung im Struve's Club- und Ballhaus zu Hamburg ab. Die Gründe, welche diese außerordentliche Generalversammlung verauslagt haben, sind den Mitgliedern der Casse aus den Bekanntmachungen des Vorstandes in diesem Blatte hinlänglich bekannt. Mit Rücksicht auf die in nächster Zeit erscheinenden Protocole wollen wir an dieser Stelle nur die geschilderten Beschlüsse mittheilen, welche für die Casse von großer Bedeutung sind. Diese Beschlüsse sind:

1) Die Mitglieder erhalten in Erfahrungsfällen, welche mit Erwerbsunfähigkeit verbünden sind, für die ersten drei Tage in der ersten Classe nur je 50 Kr., und für die drei übrigen Classen je M. 1 pro Tag Unterstützung.

2) Sämtliche Mitglieder haben im Monat December dieses Jahres eine einmalige Extraförder zu zahlen und zwar in der Höhe eines Wochenbeitages derjenigen Classe, welcher sie angehören.

Da beschlossen wurde, die Protocole, welche in demselben Format wie das Cassenorgan gedruckt werden, zum Preise von 5 Kr. das Stück anzugeben, mit Ausnahme der Verwaltungsspiele, welche je ein Exemplar gratis erhalten, so liegt es im Interesse der Casse sowohl wie der Mitglieder, wenn zahlreiche Bestellungen auf dasselbe gemacht werden. Wir bemerken noch, daß die Bestellungen möglichst innerhalb 8 Tage nach Auflistung dieser Nummer gemacht werden müssen, damit die Höhe der Forderung festgestellt werden kann.

Deutscher Tischlerverband.

Quittung

über die im October eingegangenen Gelder:

- a) Überträge: Altona (B) M. 10, Barmen (E) 23.52, Bergedorf (A) 25.20, Bonn (G) 10, Braunschweig (Sp) 40.67, Charlottenburg (Sch) 30, Bottrop (Q) 25, Detmold (W) 23.57, Duisburg (E) 26.30, Elberfeld (R) 15.90, Erlangen (Z) 15.72, Frankfurt (G) 13.90, Freiburg (R) 60, Saarbrücken (Sch) 5, Gera (W) 17.50, Görlitz (G) 69.31, Halle (D) 30, Hanau (G) 2, Hildesheim (G) 10.50, Karlsruhe (St) 29.60, Kiel (E) 20, Köln (G) 81.15, Magdeburg (E) 18, Remscheid (Q) 22, Wesel-Duisburg (H) 55.80, Düren

bach (G) 11.30, Oldenburg (W) 20, Parchim (Sch) 6.44, Pößneck (L) 6.14, Potsdam (L) 20, Rostock (H) 20.25, Saalfeld (G) 3.15, Schleswig (F) 7.11, Schwerin (R) 10, Schwerin (Sch) 16.24, Sommerfeld (M) 12.24, Wiesbaden (G) 41.48. Summa M. 897.12.

b) Beiträge einzelner Mitglieder: Auf Buch Nr. 51 M. 1.50, 186 — 1.60, 300 — 1.60, 568 — 1.30, 609 — 2, 782 — 1.20, 1019 — 1, 1434 — 1.20, 1466 — 1.30, 2308 — 3.40, 2529 — 2.20, 2650 — 1.30, 2822 — 1.60, 2867 — 1.90, 2892 — 0.50, 3284 — 2.80, 3652 — 0.30, 3653 — 1, 3654 — 3.50, 3656 — 1, 3658 — 0.50, 3666 — 2.80, 3784 — 1.30, 4187 — 1.50, 4189 — 0.50, 4671 — 2, 4695 — 2.10, 4974 — 0.50, 5050 — 1, 5063 — 1.60, 5385 — 1.80, 5549 — 1.60, 5626 — 1.10, 5638 — 0.50, 5752 — 1.80, 5758 — 1.30, 5910 — 0.60, 5938 — 0.60. Summa M. 55.30.

c) Für Protocolle: Gera (M) M. 4.50, Hanau (G) 3, Hammendorf (Sch) 0.15, München (F) 0.30. Summa M. 7.59. Gesamtmumme M. 960.01.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag

Carl Kloß, Vorsitzender,
Stuttgart-Heilbronn, Kelterstraße 9.

Central-Strikecommission.

Zur Deckung des Defizits vom Magdeburger Strike gingen im October bei dem Unterzeichneten ein: Aus Heilbronn durch W. M. 2.15, aus Schwerin durch R. 16.72; in Summa M. 18.87.

Mit collegialischem Gruß und Handschlag

Carl Kloß.

Adressen von Zahlstellen des Deutschen Tischlerverbandes und von Tischler-Fachvereinen. Crefeld: Louis Ollé, Bevollmächtigter, Bleichpfad 65; derselbst Reise-Unterstützung. Freiburg i. Br.: Jac. Volmar, Bevollmächtigter, Salzstraße 69; M. Klaiber, Cässier, Stadtstraße 18. Reise-Unterstützung und Arbeitsnachweis bei W. Kramer, Wassergasse 10.

Hanau-Kesselstadt: Der Cässier C. Groth wohnt jetzt Augustastrasse 18 in Kesselstadt.

Heilbronn: H. Sauthof, Bevollmächtigter, Sülmernühlestraße 31a; E. Wente, erster Cässier, Rosengasse 1. Lübeck: Verkehrslocal und Arbeitsnachweis in Matzahls' Gasthaus, Lederstraße 3.

Mülheim a. Rh.: E. Matzähäuser, Cässier, Wallstraße Nr. 35. Derselbst Reise-Unterstützung Mittags von 12 bis 1, Abends von 7 bis 8 Uhr.

Briefkasten.

Denz, D. Das Betreffende ist angekommen, Quittung erfolgt in nächster Nummer.

Brückdorf, B. Die Sache ist jetzt geregelt.

Gotha, G. Beitrag erhalten.

Werdan, B. Geben Sie uns Ihre genaue Adresse an, dann werden wir Ihnen die fehlenden Nummern nachsenden.

Anzeigen.

Arbeitsnachweis in Berlin.

Der Central-Arbeitsnachweis des Fachvereins der Tischler befindet sich jetzt Berlin S. W., Alte Jakobstraße 38, im Restaurant Schumann.

Die Adressenausgabe an Arbeitssuchende erfolgt an Wochentagen von 8 $\frac{1}{2}$ bis 9 $\frac{1}{2}$ Uhr Abends; Sonntags von 9 bis 11 Uhr Vormittags. Die Arbeitsvermittlung geschieht für Meister und Gesellen unentgeltlich.

Der Vorstand.

Deutscher Tischlerverband.

(Zahlstelle 2 üb. d.)

Sämtlichen hingegen sowie hier zureisenden Collegen zur Nachricht, daß sich unser Berlehr und Arbeitsnachweis seit dem 30. October nicht mehr bei Hrn. Höppner, sondern Matzahls' Gasthaus, Lederstraße Nr. 3, befindet.

Fachverein der Tischler und verw. Berufe genossen zu Wurzen.

Allen Collegen zur Kenntnis, daß sich das Vereinslocal von jetzt ab im „Gasthof zum goldenen Ring“, Großgall, befindet.

Der Vorstand.

Fachverein der Schreiner in Bayreuth.

Die Schreiner Oscar Lohse aus Leipzig und Ludwig Trede aus Schwerin i. M., beide hier in Arbeit, sind auf Beitrag des Vereinsausschusses und der Mitgliederversammlung auf Grund des § IV, 1 und 2 unseres Statutes, von der Mitgliedschaft ausgeschlossen worden.

J. A. Edm. Jordan,
erster Vorsitzender.

für die freundliche Aufnahme, welche uns bei dem Tischler-Vergnügen am 30. October in Dessau zu Theil geworden, sagen wir hiermit unseren aufrichtigsten Dank.

Die Mitglieder des Tischler-Fachvereins
in Bernburg.

Suche sofort einen jungen tüchtigen Möbeltischler auf dauernde Arbeit.
Wilster (Holstein).

J. W. G. Heldt.

Geucht ein Tischler für Bau und Möbel zu sofort.
A. Wellert,
Bau- und Möbeltischler.
Mirow (Mecklenburg-Str.)

Leder. Specialität: Gepresstes Möbelleder, elegant, unverwüstlich, für Speisesessel, Divans in Rinds- und Bockleder. Dessin in allen Stilen. Gustav Friedrich, Wien, I., Bäckerstrasse 10.

Quittungs-Marken

EINE
für Kranken-Cassen, Sanitäts- und
Fachvereine liefert sauber und billig

Die erste deutsche

Quittungs-Marken-Fabrik
von Jean Holze,
Hamburg, Hohe Bleichen 43.

Lieferant sämtlicher Central-Cassen
und vieler Fachvereine.

Wir empfehlen als sehr preiswert:

Die Neue Welt,

Jahrg. 1882—1886.

Preis pro Jahrgang (ungebunden)

M.R. 1.50.

J. H. W. Dietz' Buchhandlung,
Hamburg, Amelingstraße 6.

Zur gefl. Beachtung!

Soeben erschien in unserem Verlag der Deutsche

Handwerker- und Arbeiter-Notizkalender für 1888.

(X. Jahrgang.)

Seit Jahren ist unser Notizkalender in den deutschen Arbeiter- und Handwerkerkreisen rühmlich bekannt. Derselbe ist bekanntlich nicht bloß Kalender, sondern zugleich Notizbuch und Gesetzesammlung. Nachdem schon seit verschiedenen Jahren die Ausstattung des Kalenders, insbesondere die Buchbinderearbeit an demselben, sich ganz besonderer Anerkennung zu erfreuen hat, ist auch dieses Jahr sowohl auf den Inhalt als die äußere Ausstattung die größte Sorgfalt verwendet und namentlich zum Einband nur bestes Material verwendet worden.

Hauptfächlichster Inhalt des Kalenders:

Kalenderium mit vollständig neu bearbeitetem Geschichtskalender. — Postalische Bestimmungen, gleichfalls neu zusammengestellt und ergänzt. Auszug aus dem Reichspatentgesetz. — Die wichtigsten Bestimmungen der Gewerbeordnung über das Verhältniß der gewerblichen Arbeiter zu ihren Arbeitgebern. — Die neue Dienstnovelle, Gesetz vom 6. Juli 1887. — Das Socialistengesetz. — Die hauptfächlichsten Bestimmungen aus sämtlichen in Deutschland geltenden Vereinsgesetzen. — Einnahme- und Ausgabenabrechnen für die Haushaltung. — Schreibpapier mit Datum für Tagesnotizen. — Leeres Schreibpapier. — Briefsäckchen.

Wir haben, wie seit drei Jahren, den Kalender wieder in zwei Qualitäten anfertigen lassen:

I. Qualität briefsäckenartig, sehr gut gebunden, mit Gummiband und mehr Schreibpapier wie Sorte I. Preis 50 Kr.

II. Qualität, einfache Ausgabe, solid ausgestattet, etwas weniger Schreibpapier wie Sorte I. Preis 30 Kr.

Baldigen belangreichen Bestellungen seien entgegen.

Hochachtungsvoll

Wörlein & Comp.,
Nürnberg.

Dieser Nummer liegt ein Prospect der Verlagsbuchhandlung von W. Kohlham
Stuttgart, bei: „Journal für moderne Mi...“

243

Verlag von W. Kühlstamm in Stuttgart (Württemberg).

 Zu beziehen durch alle Buchhandlungen. 

Journal für moderne Möbel.

(Renaissancestil.)

Herausgegeben von praktischen Fachmännern.

Es ist jedermann bekannt, daß die Herstellung von Möbeln, wie das ganze Kunstgewerbe, in den letzten Jahren im Anschluß an die Vorbilder früherer Jahrhunderte einen neuen Aufschwung genommen hat. Zuerst wurden derartige stilgerecht geschnitene Möbel meist nur in kunstgewerblichen Ateliers oder durch Möbelfabriken in großen Städten hergestellt; heutzutage aber werden nicht bloß von diesen Fabriken, sondern von

jedem Schreinermeister in der Stadt wie auf dem Lande

schöne, stilgemäße Möbel verlangt. Kein tüchtiger Meister, der sein Handwerk und die Forderungen unserer Zeit versteht, kein wackerer und fleißiger Geselle, der in seinem Tache Tüchtiges leisten will, kann daher ohne Vorbilder und Muster arbeiten.

Zur Herausgabe meines Möbeljournals wurde ich seinerzeit durch die Wahrnehmung bewogen, daß für die Zwecke der mittleren und kleineren Meister kein Journal vorhanden war. Es existierten zwar schon längst teure Vorlagewerke mit sehr reichen, komplizierten und schwer ausführbaren Entwürfen, für große Möbelfabriken berechnet, aber auf die Werkstatt des mit seinen Leuten ohne Dampf handierenden Meisters war fast gar keine Rücksicht genommen. Diesem wird in der Stadt wie auf dem Lande die Ausstattung der Wohnungen von Beamten, Geistlichen, Lehrern und der bürgerlichen und bäuerlichen Haushaltung übertragen und für diesen war ein billiges und zweckmäßiges Vorlagewerk zu schaffen.

Vielfach an mich gerichtete Wünsche veranlaßten mich daher, mit tüchtigen Zeichnern, praktischen Fachmännern, die sich in Zeichnungsschulen theoretische Kenntnisse, in der Werkstatt aber praktische Erfahrungen gesammelt haben, in Verbindung zu treten und das Journal für moderne Möbel zu beginnen. Dasselbe enthält Zeichnungen zu

schönen, stilgemäßen Möbeln in einfacher Form,

deren Herstellung keine schwierige und kostspielige ist und die deshalb auch den Kunden zu einem billigen Preise geliefert werden können. Um den verschiedensten Ansprüchen gerecht zu werden, werden die einzelnen Stücke bald in ganz einfachen, bald in etwas reicheren Mustern gebracht.

Mein in die Lücke gestelltes Unternehmen wurde von vornherein mit Freuden begrüßt; die Zahl der Abonnenten ist eine sehr große und nimmt täglich zu. Das Journal wird nicht nur von Meistern, Gesellen und Lehrlingen gehalten, sondern würde auch schon von einer großen Anzahl Gewerbe- und Fortbildungsschulen namentlich zu Prämien für fleißige Schüler angegeschafft.

Das Journal für moderne Möbel gibt die Zeichnungen im bequemen Maßstab 1:10. Die Maße sind in Zentimetern angegeben. Für jedes Stück sind

Detailzeichnungen in natürlicher Größe

eine Einrichtung, die früher kein Möbeljournal geboten hat, und

zuverlässige Grund- und Aufrisse

beigefügt. All dem, wie seinen leicht auszuführenden Mänteln, seiner Manigfaltigkeit und größten Zuverlässigkeit verdankt das Journal seine großen Erfolge.

Auf Wunsch vieler Abonnenten werden seit einer Reihe von Heften regelmäßig auch genaue Preisberechnungen der Vorlagen in verschiedenen Holzarten dem Journale beigegeben. Die Bauschreinerei wird so weit wünschenswert berücksichtigt.

Für die Reichhaltigkeit des Journals spricht am besten das angefügte Inhaltsverzeichnis der seither erschienenen Hefte, das ich einer genauen Durchsicht zu unterziehen bitte.

Das Journal für moderne Möbel wird stetig fortgesetzt. Etwa alle zwei Monate erscheint ein Heft. Jedes Heft enthält in Umschlag 4 Blatt Entwürfe, teils in einfacher, teils in reicherer Ausführung, sowie 2 bis 3 Doppelbogen Detailzeichnungen. Das Heft kostet nur 1 M. 50 L. Das Journal ist somit eines der billigsten Vorlagenwerke, die existieren. Dabei sind die Abnehmer durchaus nicht verpflichtet, alle erscheinenden Hefte zu beziehen, sondern jedes Heft kann einzeln, je nachdem der Inhalt gefällt, angeschafft werden. Es fällt so der für viele Abnehmer lästige Zwang weg, auf eine ganze Reihe von Heften eines Vorlagenwerkes zu abonnieren.

Das Journal für moderne Möbel ist durch jede Buchhandlung in einzelnen Heften oder vollständig, nach und nach oder auf einmal, zu beziehen. Den angeschlossenen Bestellzettel bitte ich einer beliebigen Buchhandlung zu übersenden.

Stuttgart (Württemberg).

W. Kohlhammer,
Verlagsbuchhandlung.

Bei der Buchhandlung von

in bestellt der Unterzeichnete:

Journal für moderne Möbel.

Exemplar I. Abteilung Heft 1, 2, 3, 4, 5, 6.

II. " " 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7.

III. " " 1, 2, 3, 4, 5, 6.

IV. " " 1, 2, 3, 4, 5, 6.

V. " " 1, 2, 3, 4.

Preis des Heftes 1 M. 50 L.

— Verlag von W. Kohlhammer in Stuttgart. —

Ort:

Name und Wohnung:

Nichtgewünschtes bittet man zu durchstreichen.

■■■ Jedes Heft ist einzeln käuflich. Die vielfach lästige Verpflichtung, eine ganze Folge von Heften beziehen zu müssen, ist nicht zu übernehmen. ■■■

Zu meinem Verlage sind ferner erschienen und können durch alle Buchhandlungen bezogen werden:

Kapf, F. G., Dr. Illustrirte Feuerlöschregeln für jedermann.

Preis brosch. 2 L. 80 L. geb. 3 L. 40 L.

Jäger, G., Prof. Dr., Stein System. Preis brosch. 1 L. 20 L.

geb. 1 L. 50 L.

Karte des württemb. Schwarzwaldvereins. Redigirt von Bau-
rat Rheinhard, Bauministerialrat und Inspektor Schi-
mert. Maßstab 1:70000, ausgeführt in 4 Farben, mit Höhen-
linien von je 50 m Abstand. Erschienen sind Blatt I Baden-
Württemb., Blatt II Pforzheim-Wilhelmsburg und Blatt III Freuden-
thal-Zappernau. Preis pro Blatt 1 L.

Schider, A., Ober-Reg.-Rat, Die Gewerbeordnung für das Deutsche

Reich, in der auf Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1883 ver-

öffentlichten Fassung nebst den Ausführungsbestimmungen des Reichs
und Württembergs. Ausgabe für das Reich. Preis brosch.

5 M.

Das Königreich Württemberg. Eine Beschreibung von Land, Volk
und Staat. Herausgegeben von dem K. statistischen Landesamt.
Preis brosch. 30 L.; vollständig in Leinwandband, 4 Bde., 36 M.;
in Halbfanzband, 4 Bde., 38 M. Das Werk ist in 14 Liefe-
rungen ausgegeben und kann auch lieferungsweise bezogen werden.

Inhaltsübersicht der bis Juli 1887 erschienenen Hefte.

I. Abteilung.

(Die Zeichnungen dieser Abteilung haben im allgemeinen einen reicherem Charakter, doch ist fast überall auch eine einfachere Ausführung angegeben.)

1. Heft.

1. Bl. Bettladen (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Waschkommode mit Spiegelaussatz. Nachttische. (In reicher Ausführung).
3. " Waschkommode mit Spiegelaussatz. Nachttische. (In einfacher Ausführung).
4. " Spiegelschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.
6. " Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
7. " Speisetische in Rundform und Stühle (in reicher und einfacher Ausführung).
8. " Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
9. " Speisetische in Viereckform mit Couloisen (in reicher und einfacher Ausführung).
10. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

2. Heft.

1. Bl. Große Schreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Sofas und Stühle (in reicher Ausführung).
3. " Bücherschränke und Spiegel.
4. " Kleinere Schreibtische und Spiegel (in reicher und einfacher Ausführung).
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

3. Heft.

1. Bl. Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Sofas und Stühle (in reicher Ausführung).
3. " Bücherschränke und Spiegel.
4. " Kleinere Schreibtische und Spiegel (in reicher und einfacher Ausführung).
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

II. Abteilung.

(Die Zeichnungen dieser Abteilung zeigen durchschnittlich einfachere Formen.)

1. Heft.

1. Bl. Spiegelschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Bettladen (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Waschschubladkommode mit Spiegelaussatz. Waschpfeilerkommode mit Spiegelaussatz. Nachttische. (In reicher Ausführung).
4. " Waschpfeilerkommode mit Spiegelaussatz. Waschpfeilerkommode. Nachttische. (In einfacher Ausführung).
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

2. Heft.

1. Bl. Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Sekretäre (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Speisetische und Nähstische.
4. " Sofas und Stühle (in reicher und einfacher Ausführung).
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

3. Heft.

1. Bl. Bücherschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Herrenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Spiegel (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Sofas und Stühle.
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

4. Heft.

1. " Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Spiegel (in reicher und einfacher Ausführung).

3. Heft.

1. Bl. Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung). Tische.
2. " Sofas und Stühle (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

5. Heft.

1. Bl. Zweihäufige Kleiderschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Einthäufige Kleiderschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Weißzengschränke (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Pfleider- und Schubladkommoden (in reicher und einfacher Ausführung).
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

6. Heft.

1. Bl. Dreiteiliger Kleider- und Wäscheschrank.
2. " Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Silberkästen (in reicher und einfacher Ausführung).
4. " Zimmerthüre.
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

7. Heft.

1. Bl. Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
2. " Damenschreibtische (in reicher und einfacher Ausführung).
3. " Waschtisch mit Spiegelaussatz. Waschtisch.
4. " Buffets in Damenholtz.
5. " Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

147

III. Abteilung.

(Die Bezeichnungen dieser Abteilung sind durchschnittlich für einfache Ausführung berechnet.)

1. Hest.

1. Bl. Spiegelschrank. Waschkommode. Spiegel. Nachttisch. (In einfacher Ausführung).
 2. " Bettladen (in reicherer Ausführung).
 3. " Spiegelschrank. Waschkommode. Nachttisch. (In einfacher Ausführung).
 4. " Bettladen (in einfacher Ausführung).
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

2. Hest.

1. Bl. Buffets (in reicher und einfacher Ausführung).
 2. " Kinder Auszugstisch. Vierfüßiger Auszugstisch. Fußschmel.
 3. " Schafsovan. Stuhl.
 4. " Ladenvorbau.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

3. Hest.

1. Bl. Wandvertäserung für eine Wirtschaft.
 2. " Wirtschaftsbüfets.
 3. " Wirtschaftstische.
 4. " Gläserschrank. Bank. Stühle.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

4. Hest.

1. Bl. Wandbücherträne (in reicher und einfacher Ausführung).
 2. " Gefäßrahm (in reicher und einfacher Ausführung). Standuhr.
 3. " Tische (in reicher und einfacher Ausführung). Schlüsseltäschchen.
 4. " Zimmerhüre mit Wandvertäserung (in reicher Ausführung).
 Drei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

5. Hest.

- Küchenmöbel (prämiert auf der Württ. Landesgewerbeausstellung in Stuttgart 1881 und vom Württ. Kunstmuseumverein 1883).
 1. Bl. Küchenstank mit Aufsatz und innerer Einrichtung.
 2. " Götzenbank (zgleich Stall zur vorübergehenden Aufbewahrung von Geflügel). Aufhängerahme. Pfannenbrett. Tuchhalter.
 3. " Spülbank mit Holzlege und Raum für Reinig und Späne. Hackbord. Handtuchhalter mit Schlüsselbrett.
 4. " Küchentisch. Stuhl. Deckelkessel.
 Drei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

6. Hest.

- Küchenmöbel (prämiert auf der Württ. Landesgewerbeausstellung in Stuttgart 1881 und vom Württ. Kunstmuseumverein 1883).
 1. Bl. Regal für Pfannen etc. Regal für Kasseervice, Gläser etc. Götzenbank.
 2. " Regal für Teller, Platten etc. Regal für Kasseervice, Gläser etc. Holzlege und Raum für Späne, Reinig etc.

IV. Abteilung.

1. Hest.

1. Bl. Wandbücherträne (in reicher und einfacher Ausführung).
 2. " Gefäßrahm (in reicher und einfacher Ausführung). Standuhr.
 3. " Tische (in reicher und einfacher Ausführung). Schlüsseltäschchen.
 4. " Zimmerhüre mit Wandvertäserung (in reicher Ausführung).
 Drei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

2. Hest.

- Küchenmöbel (prämiert auf der Württ. Landesgewerbeausstellung in Stuttgart 1881 und vom Württ. Kunstmuseumverein 1883).
 1. Bl. Küchenstank mit Aufsatz und innerer Einrichtung.

3. Hest.

- Küchenmöbel (prämiert auf der Württ. Landesgewerbeausstellung in Stuttgart 1881 und vom Württ. Kunstmuseumverein 1883).
 1. Bl. Regal für Pfannen etc. Regal für Kasseervice, Gläser etc. Götzenbank.

4. Hest.

- Küchenmöbel (prämiert auf der Württ. Landesgewerbeausstellung in Stuttgart 1881 und vom Württ. Kunstmuseumverein 1883).
 1. Bl. Regal für Teller, Platten etc. Regal für Kasseervice, Gläser etc. Holzlege und Raum für Späne, Reinig etc.

V. Abteilung.

1. Hest.

1. Bl. Perspektivische Ansicht (Schlafzimmer).
 2. " Spiegelschrank, Kleiderschrank.
 3. " Waschkommode. Nachttisch, Bücherkrett.
 4. " Bettlade, Stuhl, Schirm- und Stockständer.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

2. Hest.

1. Bl. Biederöckchen (in verschiedenen Farben ausgeführt).
 2. " Komaper und Lehnsuhl.
 3. " Vierfüßiger Tisch, runder Tischchen, Stuhl.
 4. " Kleiderkommode mit Spiegel.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

3. Hest.

1. Bl. Kleideröckchen (in verschiedenen Farben ausgeführt).
 2. " Zimmerhüre.
 3. " Wandvertäserung.
 4. " Holzgläserde.

Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

4. Hest.

1. Bl. Bettladen (in reicher und einfacher Ausführung).
 2. " Spiegelschrank. Waschschubladekommode mit Spiegel. Nachttisch.
 3. " Zimmerhüre.
 4. " Herrenschreibtisch. Kleiderschrank.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

5. Hest.

1. Bl. Spiegelschrank. Waschpfeilerkommode mit Spiegel. Nachttisch.
 2. " Zimmer- und Haushüre (in reicher und einfacher Ausführung).
 3. " Wirtschaftsbüfet.
 4. " Wirtschaftstische. Wirtschaftsbank. Stühle.
 Drei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

6. Hest.

1. Bl. Herrenschreibtisch. Schubladekommode. Nähstisch.
 2. " Kinderbettladen (in einfacher Ausführung). Schatulle.
 3. " Zweithüriger Kleiderschrank. Küchenschrank.
 4. " Waschpfeilerkommode mit Wasserbehälter. Spiegel mit Konsole. Rosenstuhl.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

3. Bl. Küchenschrank mit Aufsatz und innerer Einrichtung.
 4. " Antichtisch. Stuhl. Handtuchhalter mit Schieberplatte.
 Drei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

4. Hest.

1. Bl. Buffet. Tisch. Etagère.
 2. " Pfeilerkommode mit Spiegel. Stuhl.
 3. " Zweithüriger Weißzeugschrank. Waschpfeilerkommode. Spiegel.
 4. " Bettlade. Nachttisch. Kleiderschrank.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

5. Hest.

1. Bl. Buffet. Trumeau mit Spiegel.
 2. " Ausziehtisch. Nähstisch. Überspiegel. Schlüsseltäschchen. Kleiderhalter.
 3. " Sofa mit Polster. Stühle.
 4. " Zimmerhüre (in reicher und einfacher Ausführung).
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

6. Hest.

1. Bl. Arbeitstisch mit Gestell zu Büchern, Fächern etc. Bücherregal.
 2. " Weißzeugschrank. Silberschrank.
 3. " Schreibtisch. Schubladekommode. Kinderbettlade (in reicher Ausführung).
 4. " Büchergrank (Füllungen aus. Stoß). Lehnsessel.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

7. Hest.

1. Bl. Kleider- und Wäscheschrank (in verschiedenen Farben ausgeführt).
 2. " Spiegelschrank.
 3. " Waschkarre, Leuchtensonde, Handtuchständer, Garderobeständer, Kommode, Wasch-, Nachtkästle, Bettlade.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.

8. Hest.

1. Bl. Buffet (in verschiedenen Farben ausgeführt).
 2. " Auszugstisch.
 3. " Bücher-Etagère. Schreibtisch.
 4. " Tisch, Robstuhl.
 Zwei Doppelbögen mit den Details in natürlicher Größe.